



Satzung

des Fördervereins der Stadtbücherei Vlotho e.V.

§1

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Stadtbücherei Vlotho e.V.“ und hat seinen Sitz in Vlotho.
Der Verein ist rechtsfähig und eine Einrichtung ohne Rechtsanspruch der Leistungsempfänger.
Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Oeynhausen eingetragen.

§2

Der Zweck des Vereins ist selbstlos. Das Ziel ist es, aus-schließlich und unmittelbar die Stadtbücherei Vlotho zu fördern.
Die Zielsetzung des Vereins entbindet den öffentlichen Träger nicht von seiner Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Ausstattung der Stadtbücherei. Das Vermögen des Vereins und die Erträge des Vermögens sowie sonstige Einnahmen dürfen nur zu diesem Zweck und nicht für eigenwirtschaftliche Zwecke verwandt werden.
Der Verein darf keinen Gewinn erstreben.

§3

Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile erhalten. Sie dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurückerhalten.
Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§4

Mitglied des Vereins kann jede geschäftsfähige natürliche und juristische Person werden, die sich dieser Satzung unterwirft.

Über die Aufnahme beschließt der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

§5

Die Mitgliedschaft wird beendet:

- a. durch Austritt, der jedoch nur zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen kann,
- b. durch Tod,
- c. durch Ausschluss aus wichtigen Gründen.

Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

§6

Die Organe des Vereins bestehen aus dem Vorstand und der Mitgliederversammlung. Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern, und zwar:

1. der/dem 1. Vorsitzende/-n
2. der/dem 2. Vorsitzende/-n
3. dem/der Schriftführer/-in
4. dem/der Kassierer/-in
5. dem/der jeweiligen Leiter/-in der Stadtbücherei Vlotho

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die erste Vorsitzende.

Der Vorstand übt sein Amt ehrenamtlich aus, er wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit jeweils für 2 Jahre gewählt, mit Ausnahme dem/der jeweiligen Leiter/-in der Stadtbücherei Vlotho, der/die automatisch Vorstandsmitglied ist.

§7

Der Vorstand ist berechtigt, im Rahmen der von der Mitgliederversammlung gegebenen allgemeinen Richtlinien im Einzelfall über die Mittel des Vereins im Sinne des Vereinszweckes zu verfügen. Zur Beschlussfassung genügt die Zustimmung von 3 Vorstandsmitgliedern.

§8

Jährlich ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Den Zeitpunkt bestimmt der Vorstand.

Außerordentliche Versammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Berufung verlangen.

Die Einberufung der Versammlung erfolgt durch schriftliche Einladung mindestens 1 Woche vor dem jeweiligen Versammlungszeitpunkt. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst und sind zu protokollieren.

Die Protokolle sind von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

§9

Jedes Mitglied ist zur Leistung von monatlichen Beiträgen verpflichtet.

Der Mindestbeitrag beträgt Euro 1.- monatlich.

§10

Bei Auflösung oder Wegfall des bisherigen Zwecks des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den Unterhaltsträger der Stadtbücherei Vlotho, der verpflichtet ist, es ausschließlich und unmittelbar für kulturelle Zwecke aber in erster Linie für die Stadtbücherei Vlotho zu verwenden.

§11

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§12

Diese Satzung tritt am 12. Februar 1996 in Kraft.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 12. Februar 1996.

Änderung (§ 9) zum 01.01.2002

Stadtbücherei Vlotho Lange Str. 53

32602 Vlotho

Telefon: 05733-95123

FoerdervereinStbvl@gmx.de

www.Verein-Buecherei-Vlotho.de